

Keine Ablehnung des ärztlichen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit;

hier: Endgültiger Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts (LSG) vom 23.6.2003 - L 2 B 308/02 U -

Im Beschluss des Bayer. LSG vom 23.6.2003 - L 2 B 308/02 U - (s. Anlage) wird die Beschwerde gegen den Beschluss des SG Würzburg vom 14.8.2002 als unbegründet zurückgewiesen. Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem medizinischen Sachverständigen ist nach den Ausführungen des LSG nicht begründet, da das Verhalten des Sachverständigen nicht hat erkennen lassen, dass er die bei der Erstellung des Gutachtens zu fordernde und gebotene objektive Sichtweise verlassen werde.

Es wurde festgestellt, dass das vom medizinischen Sachverständigen bereits früher erstellte Gutachten keinen Ablehnungsgrund des Gutachters darstellt, auch wenn dieses eine für den Versicherten ungünstige Stellungnahme beinhaltet.

Auch die Tatsache, dass der medizinische Sachverständige dieses Gutachten für eine private Versicherung erstellt hat, begründet keinen Zweifel an seiner Objektivität und Unparteilichkeit.

Anlage

Beschluss des Bayer. LSG vom 23.6.2003 - L 2 B 308/02 U -

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 14.08.2002 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

In der beim Sozialgericht Würzburg (SG) anhängigen Unfallversicherungsstreitsache des Beschwerdeführers (Bf.) gegen die Berufsgenossenschaft

beauftragte das SG mit Beweisanordnung vom 25.06.2002 den Orthopäden Dr. H. [redacted] mit der Erstellung eines Gutachtens.

Mit Schreiben vom 09.07.2002 lehnte der Bevollmächtigte des Klägers Dr. H. [redacted] wegen Besorgnis der Befangenheit ab; Dr. H. [redacted] habe den Kläger schon einmal untersucht und ein falsches Gutachten erstattet, das durch das Gutachten des Dr. Schubert vom 16.01.2001 widerlegt sei. Beigezogen wurde u.a. das Gutachten des Dr. H. [redacted] vom 11.01.1999, erstattet im Auftrag der Deutschen Ring Sachversicherungs AG wegen eines Unfalles vom 27.08.1997. Zu dem Ablehnungsgesuch nahm Dr. H. [redacted] am 29.07.2002 Stellung; er sei in dem Gutachten vom 11.01.1999 zu dem Ergebnis gekommen, dass die MdE mit 10 v.H. angemessen und sachgerecht bewertet sei. Die weiteren vorliegenden Gutachten von Prof. Dr. B. [redacted], Dr. M. [redacted], Dr. F. [redacted] der Orthopädischen Klinik Schloss Werneck seien zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Eine abweichende Stellungnahme habe nur Dr. Schubert abgegeben. Inso weit könne Dr. H. [redacted] nicht nachvollziehen, warum der Prozessbevollmächtigte des Klägers behaupte, er hätte ein falsches Gutachten erstellt.

Mit Beschluss vom 14.08.2002 wies das SG den Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen Dr.H[REDACTED] zurück. Es liege keinen Grund vor, der geeignet sei, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen, eine Befangenheit des Sachverständigen sei nicht zu befürchten. Insbesondere reiche es nicht aus, wenn ein Sachverständiger früher als gerichtlicher Sachverständiger eine ungünstige Stellungnahme abgegeben habe. Es sei nicht ersichtlich, dass Dr.H[REDACTED], nicht zu einem anderen Ergebnis kommen könne als im früher erstellten Gutachten. Im Übrigen lägen der Gutachtenserstellung im Rahmen der privaten Unfallversicherung andere Bewertungsgrundsätze zu Grunde als in der gesetzlichen Unfallversicherung, sodass auch insoweit eine Voreingenommenheit des Sachverständigen nicht zu erwarten sei.

Mit der Beschwerde trug der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers vor, die wiederholte Berufung eines Sachverständigen lege sehr wohl die Besorgnis nah, dass sich der Sachverständige auf sein früheres Gutachten beziehen könne. Hier ergäbe sich ein starkes Indiz für eine Befangenheit. Zudem habe Dr.H[REDACTED] in seiner Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch eine Festlegung auf sein früheres Gutachten vorgenommen, sodass von einer Unbefangenheit keine Rede mehr sein könne.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem BayLSG zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Ergänzung wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte sowie die Klageakte Bezug genommen.

## II.

Die gemäß §§ 172, 173 SGG zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Der Beschluss des SG vom 14.08.2002 ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 188 Abs.1 SGG in Verbindung mit § 406 Abs.1 Satz 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus den selben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Gemäß § 42 ZPO kann ein Richter und dem entsprechend ein Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit dann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Unerheblich ist in diesem

Zusammenhang, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist. Es kommt ausschließlich darauf an, ob ein Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei vernünftigem Überlegen, d.h. bei objektiver Betrachtungsweise, Bedenken gegen die Unparteilichkeit haben kann. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge des Ablehnenden scheiden aus (vgl. Thomas/ Putzo, ZPO, 21. Auflage § 42 Anm.9). Die Ablehnungsgründe müssen sich grundsätzlich aus dem Vortrag des Ablehnenden im Rahmen des jeweiligen Rechtsstreits ergeben.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem medizinischen Sachverständigen Dr.H nicht begründet ist (§ 118 Abs.1 SGG, §§ 42, 406 Abs.1 Satz 1 ZPO). Das Verhalten des Sachverständigen hat nicht erkennen lassen, dass er die bei der Erstellung des Gutachtens zu fordernde und gebotene objektive Sichtweise verlassen werde. Der Beschluss des SG vom 14.08.2002 ist nicht zu beanstanden, sodass in entsprechender Anwendung von § 153 Abs.2 SGG in diesem Beschluss von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe durch den Senat abgesehen werden kann.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass auch unter Berücksichtigung der im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Gründe für den Senat keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die Zweifel an der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des ärztlichen Sachverständigen Dr.H aufkommen lassen. Dass Dr.Hobeck bereits früher ein Gutachten erstellt hat, ist kein Ablehnungsgrund (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage § 118 Anm.121). Die Besorgnis der Befangenheit wird auch nicht durch die Ausführungen des Dr.H in der Stellungnahme vom 29.07.2002 gerechtfertigt; denn Dr.H hat sich in diesem Schreiben lediglich mit dem Vorwurf, er habe am 11.01.1999 ein "falsches" Gutachten erstellt, auseinandergesetzt und darum auf die mit ihm übereinstimmenden Ausführungen anderer Sachverständigen hingewiesen.

Auch die Tatsache, dass Dr. H. [redacted] das Gutachten für die private Versicherung erstellt hat, begründet keinen Zweifel an seiner Objektivität und Unparteilichkeit, denn Dr. H. [redacted] ist als niedergelassener Arzt von einem einzelnen Auftraggeber wirtschaftlich unabhängig und insbesondere als gerichtlicher Sachverständiger nicht zur Aufrechterhaltung einer früher geäußerten Auffassung verpflichtet.

Inwieweit Dr. H. [redacted] in seinen Untersuchungen und gutachtlichen Äußerungen wissenschaftlich oder unwissenschaftlich vorgegangen ist, ist in erster Linie eine Frage seiner Qualifikation, die in Zusammenhang mit der Verwertbarkeit des eingeholten Gutachtens diskutiert werden muss, sie ist aber ohne Bedeutung für eine behauptete Befähigung.

Dieser Beschluss ergeht gerichtskostenfrei (§ 183 SGG) und ist endgültig (§ 177 SGG).

M

K

U

Immer-J